



STUNDENWEISE BETREUUNG FÜR MENSCHEN MIT PFLEGEGRAD

gemäß Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)
für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Menschen mit Pflegegrad, die zu Hause betreut werden, haben einen Anspruch auf finanzielle Leistungen. Konkret stehen diesen Personen - neben anderen finanziellen Möglichkeiten - z. B. der Betreuungs- und Entlastungsbetrag (131 Euro monatlich) zu. In dieser Übersicht wird erklärt, wie landwirtschaftliche Betriebe diesen Beitrag für sich nutzen können, indem sie für Menschen mit Pflegegrad Angebote entwickeln.

Welche Voraussetzungen müssen pflegebedürftige Versicherte erfüllen, um Anspruch auf das Entlastungsgeld zu haben?

1. Es liegt ein anerkannter Pflegegrad vor (1-5).
2. Die Pflege findet zuhause statt.

Wie hoch ist der Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag beträgt unabhängig vom Pflegegrad 131 Euro monatlich.

Kann der pflegebedürftige Versicherte den Entlastungsbetrag zusätzlich zum Pflegegeld beanspruchen?

Ja, das ist sogar sehr empfehlenswert. Den Entlastungsbetrag in Anspruch zu nehmen hat keine Auswirkungen auf die anderen Leistungsansprüche. Wird der Betrag nicht abgerufen, verfällt er.

Was bedeutet das für landwirtschaftliche Betriebe?

Landwirtschaftliche Betriebe, die pflegebedürftige Menschen stundenweise betreuen und Angebote (keine pflegerischen Angebote!) anbieten, können von diesem Entlastungsbetrag profitieren. Voraussetzung ist, dass die Person, die das Angebot durchführt, anerkannt wird. In NRW ist die regionale Anerkennungsstelle bei den Kreisen oder kreisfreien Städten zuständig.

Tipp: Die Pflegekasse oder der Pflegestützpunkt vor Ort kann genau sagen, welche Stelle für den Wohnort zuständig ist.

Wer hilft mir als landwirtschaftlicher Betrieb in NRW, damit ich anerkannt werde?

Erste und wichtigste Anlaufstelle sind die Regionalbüros in NRW. Das Zuständige findet sich hier: <https://alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/> Die Büros helfen bei der Registrierung und sorgen dafür, dass das Angebot anerkannt wird. Gefordert wird ein kurzer Plan, was genau angeboten wird. Nachweise über eine Basisqualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten, Versicherungsschutz und eine Fachkraft.

Wie sieht die Basisqualifikation aus?

Hier gibt es verschiedene Anbieter, wie z. B. die Lebenshilfe. Recherchieren Sie im Netz nach „**Basisqualifikation nach § 45**“. Achtung: Die Schulung darf nicht nur online sein, sondern braucht auch Präsenztage.

Was hat es mit der Fachkraft auf sich?

Für die Durchführung eines Angebots ist zudem immer eine Fachkraft erforderlich, die die fachliche Begleitung übernimmt. Die Regionalbüros können im Rahmen eines Kooperationsvertrags als Fachkraft fungieren, **allerdings nur bei Einzelangeboten, nicht bei Gruppenangeboten**. Grundsätzlich gilt: Je mehr pflegebedürftige Personen an einem Angebot teilnehmen, desto höher sind die Anforderungen an die fachliche Begleitung. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig Kontakt mit den Regionalbüros aufzunehmen, da sie umfassend beraten und die erfolgreiche Anerkennung begleiten.

Was können landwirtschaftliche Betriebe anbieten?

Unter <https://angebotsfinder.nrw.de/uia/angebotsfinder> sind alle nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag aufgeführt, die mit dem Entlastungsbetrag der Pflegekassen abgerechnet werden können. Dazu gehören zum Beispiel tiergestützte Interventionen auf dem Bauernhof oder Hofnachmittage, siehe [dieses Beispiel](#).

Was lässt sich in Rechnung stellen?

Entsprechend § 7 Absatz 6 AnFöVO werden Angebote nur anerkannt, wenn ihre Vergütungen angemessen sind und die Preise für vergleichbare Leistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Orientiert an den durchschnittlichen Preisen ambulanter Pflegedienste in Nordrhein-Westfalen liegt der Höchstbetrag derzeit **bei 38,00 € je Stunde**. Bei stundenweiser Betreuung in Gruppen gelten andere Stundensätze. Soweit Angebote für Betreuungsgruppen erbracht werden, darf ein **Höchstbetrag von 104 € pro Tag** nicht überschritten werden (in Anlehnung an die Tagespflege).

Wie rechnen die landwirtschaftlichen Betriebe ab?

Sobald ein Betrieb bei der Pflegekasse registriert ist, erhält er eine Leistungserbringer-Nummer, die auf der Rechnung angegeben wird. Die Rechnung kann entweder direkt an die Pflegekasse gestellt oder an die pflegebedürftige Person gerichtet werden, die die Kosten erstattet bekommt. In der Praxis nutzen viele Betriebe die Variante über die Pflegebedürftigen, da die direkte Abrechnung mit der Pflegekasse bürokratisch aufwendiger ist. Auch hier können die Regionalbüros bei Fragen und beim Abrechnungsverfahren unterstützen.



**Welche weiteren Gelder
gibt es darüber hinaus?**

Verhinderungspflege: Die Verhinderungspflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung, die pflegebedürftigen Personen hilft, wenn die reguläre Pflegeperson vorübergehend ausfällt – zum Beispiel wegen Urlaub oder Krankheit. Anspruch auf Verhinderungspflege haben Menschen mit mindestens Pflegegrad 2; Pflegegrad 1 ist nicht ausreichend. Anders als früher ist keine Mindestpflegezeit von sechs Monaten in häuslicher Umgebung mehr erforderlich. Die Leistung dient dazu, notwendige Ersatzpflege sicherzustellen. Sie kann stundenweise oder tageweise in Anspruch genommen werden, in der Regel bis zu acht Wochen pro Jahr. Dabei können sowohl private Personen als Ersatzpflege eingesetzt werden als auch Pflegedienste. Für detaillierte Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung empfiehlt es sich, das zuständige Regionalbüro zu kontaktieren.

**Was ist der erste Schritt, wenn ich
als landwirtschaftlicher Betrieb in
Erwägung ziehe, ein Angebot für
pflegebedürftige Menschen anzu-
bieten?**

Nehmen Sie Kontakt auf mit Ihrem Regionalbüro:
<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/>

**Sie haben Fragen
zum Thema?
Weitere Infos bei:**



Melanie Schlüters
Tel. 0251 2376-309
Melanie.Schlueters@lwk.nrw.de

Stand: 12/2025

Radaktion: Melanie Schlüters | Fachbereich 52 – Landservice, Regionalvermarktung | Referentin Dienstleistungen und Ökonomie
Nevinghoff 40 | 48147 Münster | Telefon: 0251 2376-309 | E-Mail: melanie.schlueters@lwk.nrw.de

Fotos: Alexander Rath, C Davidspeopleimages.com © stock.adobe.com | LWK NRW